

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 3. Dezember 1993

302. Stück

- 
- 823. Verordnung:** Festsetzung des Anpassungsfaktors, der Anpassungsfaktormesszahl und der Anpassungsrichtwertmesszahl für das Jahr 1994
- 824. Verordnung:** Bestimmung des Trassenverlaufes der Verbindungsstrecke zwischen West-, Süd- und Donauländebahn („Lainzer Tunnel“) im Zuge der Hochleistungsstrecke Raum Wien—St. Pölten
- 825. Kundmachung:** Neues Emblem der Internationalen Organisation für Fernmeldesatelliten (INTELSAT)
- 

**823. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der der Anpassungsfaktor, die Anpassungsfaktormesszahl und die Anpassungsrichtwertmesszahl für das Jahr 1994 festgesetzt werden**

Auf Grund des § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108 f Abs. 1, 4 und 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 502/1993, wird mit Zustimmung der Bundesregierung und des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Der Anpassungsfaktor für die Anpassung der in den §§ 108 g und 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Renten und Pensionen wird für das Jahr 1994 mit 1,025 festgesetzt; die Anpassungsfaktormesszahl und die Anpassungsrichtwertmesszahl werden für das Jahr 1994 mit 106,60 festgesetzt.

Hesoun

**824. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufes der Verbindungsstrecke zwischen West-, Süd- und Donauländebahn („Lainzer Tunnel“) im Zuge der Hochleistungsstrecke Raum Wien—St. Pölten**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1989 wird verordnet:

Der Trassenverlauf der Verbindungsstrecke zwischen West-, Süd- und Donauländebahn („Lainzer Tunnel“) im Bereich der Gemeinde Wien wird wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Verbindungsstrecke zwischen der West- und Südbahn beginnt (im Sinne der Kilometrierung) im Bereich des Bahnhofes Meidling (km 3,950 Südbahn), verläßt im Tunnel den Meidlinger Einschnitt im Bereich des Bahnhofes Unter-Hetzendorf, schwenkt unter die Verbindungsbahn ein, folgt dieser bis in den Bereich des Speisinger Bogens (S-Bahn Haltestelle Speising), unterquert den Roten Berg und den Nikolaiberg (Lainzer Tiergarten) und weiters den Wienfluß bei Wehr V. Im Bereich des Hadersdorfer Friedhofes schwenkt die neue Strecke unter die bestehende Westbahn und folgt dieser bis Hadersdorf-Weidlingau, wo sie in die Neubaustrecke Wien—St. Pölten mündet. Darüber hinaus ist die neue Verbindungsstrecke mit der bestehenden Westbahn durch Rampenbauwerke zwischen km 7,6 (Wolf in der Au) und km 11,9 (Purkersdorf-Sanatorium) verbunden.

Die neue Verbindungsstrecke setzt sich ab Bereich Hadersdorf-Weidlingau in Richtung Wurzbachtal bis zum Projektsende (= Landesgrenze) km 11,930 als Neubaustrecke nach St. Pölten fort.

Die Gütergleisverbindung zur Donauländebahn zweigt unterirdisch bei km 1,3 (= km 6,0 Donauländebahn) der neuen Verbindungsstrecke ab, schwenkt im Bereich der Oswaldgasse unter die Donauländebahn und mündet zwischen Eibesbrunnnergasse und Gutheil-Schoder-Gasse in die Donauländebahn (km 8,2).

Der Geländestreifen gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. für den Verlauf der neu herzustellenden Trasse, der auch das Hochleistungsstrecken-Baugebiet gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. darstellt, ist aus den beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und beim Amt der Wiener Landesregierung aufliegenden Planunterlagen (Plannummer 13171/7.1 und 13172/7.2) zu ersehen. Soweit der Geländestreifen im Tunnelbereich in den Planunterlagen nicht gesondert ausgewiesen ist, beträgt dessen Breite gemessen von der projektierten Bezugsachse:

1. Für die Verbindungsstrecke von der West- zur Südbahn von km 1,50 bis 8,75 im Sinne der Kilometrierung links der Bahn 25 m und rechts der Bahn 60 m.
2. Für den Anschluß an die Neubaustrecke Wien—St. Pölten von km 10,15 bis km 11,93 beidseits 75 m.
3. Für die Gütergleisverbindung zur Donauländebahn von km 6,50 bis km 7,25 beidseits 40 m.

Klima

### **825. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das neue Emblem der Internationalen Organisation für Fernmeldesatelliten (INTELSAT)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß das neue Emblem der Internationalen Organisation für Fernmeldesatelliten (INTELSAT), welches im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegt, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen ist.

Durch diese Kundmachung wird die Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. September 1983, BGBl. Nr. 493, betreffend die Bezeichnungen, die Abkürzung der Bezeichnungen und das Emblem der Internationalen Organisation für Fernmeldesatelliten (INTELSAT) nicht berührt.

Schüssel